



September 2024

Merkblatt

Zulieferungen von Gütern (in Form von Baugruppen, Komponenten und Einzelteilen) ins Ausland zum Einbau in Rüstungsgüter unter dem Rüstungsgüterembargo der Ukraineverordnung

Grundsatz

Gemäss Artikel 2a Absatz 1 der [Ukraineverordnung](#) sind der Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Rüstungsgütern aller Art, einschliesslich Bestandteilen, nach der Russischen Föderation oder der Ukraine oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder der Ukraine verboten.

Darüber hinaus sind gemäss Artikel 2a Absätze 3 und 3^{bis} der [Ukraineverordnung](#) auch die Erbringung von Dienstleistungen aller Art sowie Handlungen betreffend Geistiges Eigentum untersagt, die ihrerseits im Zusammenhang mit den genannten Gütern oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung oder Verwendung dieser Güter an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in der Russischen Föderation oder der Ukraine oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder der Ukraine stehen.

Zulieferungen von Gütern (in Form von Baugruppen, Komponenten und Einzelteilen) aus der Schweiz zum Einbau in Rüstungsgüter im Ausland sowie die Erbringung von Dienstleistungen oder Handlungen betreffend Geistiges Eigentum in Zusammenhang mit solchen Gütern sind damit grundsätzlich untersagt, sofern diese Rüstungsgüter nach der Russischen Föderation oder der Ukraine exportiert oder dort zu Verwendung kommen sollen.

Ausnahmen

Güter (in Form von Baugruppen, Komponenten und Einzelteilen), die aus der Schweiz nach einem Staat gemäss Anhang 2 zur [Kriegsmaterialverordnung](#) zum Einbau in ein Rüstungsgut geliefert werden, sind vom Rüstungsgüterembargo der Ukraineverordnung nicht erfasst, sofern die Herstellungskosten der aus der Schweiz verbauten Güter weniger als 50% der gesamten Herstellungskosten des fertigen Rüstungsgutes betragen.

Dies gilt auch für die Erbringung von Dienstleistungen oder Handlungen betreffend geistiges Eigentum in Zusammenhang mit solchen Gütern.

Diese Ausnahmen stützen sich auf den [Bundesratsbeschluss vom 3. Juni 2022](#) über Zulieferungen aus der Schweiz an Rüstungsunternehmen in europäischen Ländern, der durch den [Bundesratsbeschluss vom 10. März 2023](#) bestätigt worden ist. Die Beschlüsse gelten *a maiore ad minus* auch für nicht von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasste Güter.

